

BVGer B-5129/2011 vom 14. Februar 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-5129_2011

FR: TAF B-5129/2011 du 14 février 2012

IT: TAF B-5129/2011 del 14 febbraio 2012

Regeste

Berufsprüfung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 2

Die Verfahrenskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet und der Beschwerdeführerin werden Fr. 550.- zurückerstattet.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Einschreiben; Beilagen: Rückerstattungs-formular; Beschwerdebeilagen zurück) - die Vorinstanz (Ref-Nr. 122; Einschreiben; Beilage: Vernehmlassungsbeilagen zurück) - die Erstinstanz (Einschreiben)
Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin Eva Schneeberger Beatrice Grubenmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.